

# Gesangverein Freundschaft-Konkordia Malsch 1878 e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Gesangverein Freundschaft-Konkordia Malsch 1878“ mit Zusatz e.V.  
Er hat seinen Sitz in 76316 Malsch und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

### § 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig  
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.  
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet  
a) durch freiwilligen Austritt,                      b) durch Tod,                      c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Anmahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht geleistet hat, mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## **Satzung Gesangverein Freundschaft-Konkordia Malsch - Seite 2**

### **§ 5 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen evtl. von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

### **§ 6 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

### **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in den ersten 4 Monaten eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies beim Vorstand unter Angaben von Gründen beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Malsch einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Dies gilt auch bei einer Satzungsänderung. Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert, unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

### **§ 9 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus bis zu 10 Mitgliedern des Vereines

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende (Präsident),
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer(in),
- d) der/die Kassenführer(in).

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 – Ehrungen**

Zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrensängern werden ernannt:

- aktive Sänger nach 30jähriger Sängertätigkeit im Verein zum Ehrensänger
- passive Mitglieder nach 40jähriger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied
- Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Titel Ehrenvorsitzender und Ehrendirigent können ebenfalls auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes verliehen werden.

### **§ 11 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Wird die erforderliche Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Teilen der erschienenen Mitglieder nicht erreicht, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Bei dieser Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Darauf ist bei der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.6.2012 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. In der Mitgliederversammlung vom 3.5.2013 wurden die §§ 2, 4, 8 und 12 abgeändert, in der Mitgliederversammlung vom 21.03.14 wurde § 9 abgeändert. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.